

# **Satzung**

## **„Förderverein Zelt der Religionen e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Zelt der Religionen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bamberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der interreligiösen und interkulturellen Begegnungen in Bamberg. Der Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch den Erhalt des „Zeltes der Religionen“ über die Dauer der Landesgartenschau 2012 in Bamberg hinaus.
- (2) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:
  - a. dauerhaft das „Zelt der Religionen“ an einem von der Stadt Bamberg zugewiesenen Standort aufzubauen und dort zu erhalten – insbesondere trägt der Verein die zukünftigen Kosten des Unterhaltes des Zeltes,
  - b. durch den Erhalt des „Zeltes der Religionen“ für die Bamberger Öffentlichkeit einen Ort für interreligiöse und interkulturelle Begegnungen und Veranstaltungen anzubieten,
  - c. den interreligiösen Dialog in Bamberg zu fördern.
- (3) Der Erhalt wird durch Mitgliedsbeiträge und Spendengelder sowie mit dem ehrenamtlichen Einsatz seiner Mitglieder verwirklicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sein.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im jeweiligen Antrag angegebenen Datum oder in Ermangelung eines solchen mit der Mitteilung einer positiven Entscheidung, entscheidend ist dann das Datum der Entscheidung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, durch Tod, durch Auflösung bei Körperschaften, durch Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und durch Ausschluss bei Säumigkeit in der Beitragszahlung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat, aus dem Verein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Mitgliederversammlung anrufen; darauf ist in dem Ausschluss schreiben hinzuweisen.
- (5) Die Mitglieder und Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils zum Jahresanfang fällig ist.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen (Schüler, Studenten etc.) ermäßigen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes,
  2. Wahl der Kassenprüfer,
  3. Beschluss des Haushaltsplanes,
  4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  5. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6,
  7. Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder gemäß § 5 Abs. 5 Satz 4,
  8. Beschluss über Satzungsänderungen,
  9. Beschluss über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
  10. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich (auch per E-Mail) einberufen; eine zusätzliche Bekanntgabe in der lokalen Presse ist möglich.
- (3) Auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf gleiche Weise kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte verlangt werden. Das Verlangen muss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse unbeschadet des § 13 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse, die religiöse Anschauungen, Ausdrucksformen und Praktiken betreffen, dürfen nicht gegen den Willen einer der beteiligten Religionsgemeinschaften gefasst werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und nicht eingetragene Vereine, die Mitglieder sind, werden von ihren gesetzlichen Vertretern oder einem besonders bevollmächtigten einfachen Mitglied ihrer Organisation vertreten. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (6) Über die Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied hat Recht auf Einsichtnahme.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin (engerer Vorstand).  
Dem Vorstand sollen angehören: jeweils ein Vertreter der katholischen und evang.-luth. Kirche Bamberg, sowie jeweils ein Vertreter des Türkisch-Islamischen Kulturvereins und der Israelitischen Kultusgemeinde.
- (2) Die Vorsitzenden und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin nur im Verhinderungsfalle der bzw. des Vorsitzenden den Verein vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht neben den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB aus dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Pressereferenten bzw. der Pressereferentin und bis zu 8 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.  
Diese sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.  
Soweit in dieser Satzung von Vorstand die Rede ist, ist mit dieser Formulierung auch der erweiterte Vorstand gemeint, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes, davon zwei Vertreter des engeren Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl erfolgt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Der bzw. die Vorsitzende führt mit den Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen die Geschäfte des Vereins. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin führt die Kassengeschäfte, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt das Protokoll, der Pressereferent bzw. die Pressereferentin ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.  
Der Vorstand entscheidet in der jeweils nächsten Sitzung über die Annahme des Protokolls. Jedes Vereinsmitglied hat nach Annahme ein Einsichtsrecht.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt für den Verein den Haushaltsplan und die Jahresprogramme auf. Er entscheidet über Nutzungsbedingungen des Zeltes der Religionen. Er beschließt in Sitzungen, zu denen von dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte rechtzeitig, mindestens jedoch drei Tage vor einer Sitzung, einzuladen ist. Verlangen mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, so ist eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, um deren Mitgliedern einzelne Vereinsaufgaben zu übertragen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann Ausschüsse wieder auflösen.
- (2) Sofern ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin für die Leitung eines Arbeitsausschusses nicht zur Verfügung steht, kann ein Mitglied eines Arbeitsausschusses die Leitung übernehmen und gehört dann für die Dauer des Arbeitsausschusses dem Vorstand an.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktionen.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist mit dem Vorstand abzustimmen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen gemäß §9 (5) für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf
  - die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung,

- die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Haushaltsplanes und ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vorzunehmen.

### **§ 13 Satzungsänderung, Auflösung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 14 Anfall des Vermögens**

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Bamberg mit der Auflage, dies dem Migrationsbeirat der Stadt zukommen zu lassen. Es ist für die interreligiöse und interkulturelle Arbeit des Beirats zu verwenden.

### **§ 15 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen, können aber auf einstimmigen Beschluss der Anwesenden durch Akklamation vorgenommen werden.
- (2) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.

Bamberg, den 28. Januar 2013